

Schutzkonzept COVID-19 an den obligatorischen Schulen 1H-11H und den Sonderschulen des Kantons Freiburg



vom 17. August 2020



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande
EnoA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Directions de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport **DICS**

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Gültigkeit	5
3	Grundannahmen	5
4	Grundsätze, Ziele	5
5	Massnahmen	5
5.1	Besonders gefährdete Personen	6
5.2	Lehrpersonen / weiteres Personal	6
5.3	Schülerinnen und Schüler	6
6	Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen	7
6.1	Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln	7
6.2	Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler	7
6.3	Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern	7
6.4	Regelmässiges Lüften der Schulräume	7
6.5	Reinigen der Schulgebäude und Unterrichtsräume	7
6.6	Klassendurchmischung	8
6.7	Mitwirkung von Dritten in der Schule	8
6.8	Schulveranstaltungen, Schulische Aktivitäten, Sport- und Kulturtage	8
6.9	Studienreisen	8
6.10	Erwachsene, die nicht dem Schulbetrieb angehören	8
7	Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld	9
7.1	Isolation	9
7.2	Quarantäne	9
7.3	Schülerinnen und Schüler	9
7.4	Verdacht auf COVID-19-Fall in der Klasse	9
7.5	Contact Tracing (vgl. auch Pt. 13.1)	10
7.6	Kommunikation bei positiven Testergebnis	10
7.7	Hotline «Gesundheit»	11
8	Abstandsregeln	11
8.1	Primarschule (1H-8H)	11
8.2	Orientierungsschule (9H-11H)	11
8.3	Hinweise zu Fächern oder Fachbereichen	11
8.4	Erwachsene, die dem Schulbetrieb angehören / Lehrpersonen	11
9	Hygienemasken	12

9.1	Allgemein.....	12
9.2	Hygienemasken im Unterricht	12
9.3	Hygienemasken in den öffentlichen Verkehrsmitteln	12
9.4	Hygienemasken in Schülertransporten	12
9.5	Bestellverfahren für Hygienemasken, welche der Kanton zur Verfügung stellt	12
10	Mensa, Schulcafeteria.....	13
11	Schülertransporte und öffentlicher Verkehr	13
12	Schülerinnen und Schüler	13
12.1	Erkrankte (nicht COVID-19) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler.....	13
12.2	Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler	13
12.3	Fernbleiben vom Unterricht auf Veranlassung der Eltern	13
13	Lehrpersonen.....	14
13.1	SwissCovid App	14
13.2	Gefährdete Lehrperson.....	14
13.3	Lehrperson über 65.....	14
13.4	Schwangere Lehrerinnen	14
13.5	Lehrpersonen, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)	14
13.6	Lehrpersonen, die mit einer infizierten Person in Kontakt stand	14
13.7	Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko.....	15
13.8	Kranke Lehrpersonen	15
13.9	Lehrpersonen, die ein krankes Kind pflegen müssen	15
13.10	Urlaub zur Kinderbetreuung.....	15
13.11	Empfehlung der Grippeimpfung für das Schulpersonal.....	15
14	Sonderschulen.....	16
14.1	Grundsätze für den Präsenzunterricht an sonderpädagogischen Einrichtungen	16
14.2	Transporte	16
14.3	Reinigung	16
14.4	Mittagsmahlzeiten	16
14.5	Schulinternate.....	16
14.6	Früherziehungsdienst (fed-freiburg).....	16
14.7	Hygienemasken	16
15	Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste (SoA).....	17
16	Konservatorium	17

1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Präsenzunterricht der obligatorischen Schulen 1H-11H und Sonderschulen ab Beginn des Schuljahres 2020/21 im Kanton Freiburg zu berücksichtigen sind.

Gestützt auf den **Beschluss** der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 25.06.2020 für das Schuljahr 2020/21 gelten die folgenden Grundsätze:

- Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Unterstützungsmassnahmen, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb unverhältnismässig erschweren, legen die Schutzkonzepte die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Artikel 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage als erste Massnahme fest. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und des übrigen Lehrpersonals im Vordergrund. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei grösseren Anlässen (Contact Tracing) bleiben sehr wichtig.

Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Schulbehörden (Schuldirektionen der Primar- und Orientierungsschulen, Schuldirektionen der Sonderschulen und die Gemeinden) des Kantons Freiburg. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

2 Gültigkeit

Vorliegendes Schutzkonzept gilt hinsichtlich der aktuellen Gesundheitssituation und stützt sich auf die **COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen** des BAG vom 08.06.2020, die **COVID-19_Verordnung besondere Lage** des Bundesrats vom 19. Juni 2020 sowie die Verordnung des Staatsrats vom 17.08.2020. Sollten sich die Vorgaben des BAG respektive Staatsrats aufgrund der Gesundheitssituation verändern, werden die nötigen Anpassungen vorgenommen.

3 Grundannahmen

Gemäss **COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen** des BAG vom 08.06.2020 erkranken Kinder viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig. Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Gemäss BAG werden Kinder meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sind selber aber selten Auslöser einer Übertragung. Ausserdem geht man davon aus, dass bei wenigen Symptomen die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenflug (Husten, Niesen) geringer ist (biologische Plausibilität). Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

4 Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Die Übertragung des neuen Coronavirus soll im Schulsetting minimiert werden.
- b) Erwachsene Personen sollen in der Schule vor einer Ansteckung geschützt werden.
- c) Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
- d) Die **Verhaltens- und Hygieneregeln** des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten für alle.

5 Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Schule gemäss ihrem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil angepasst sein. Hierbei wird berücksichtigt

- a) die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus
- b) die Zugehörigkeit zu besonders gefährdeten Gruppen
- c) die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen

5.1 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen sollen sich gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 verhalten. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10b und 10c der **COVID-19-Verordnung 2**.

5.2 Lehrpersonen / weiteres Personal

Erwachsene ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzubreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Es sollen die folgenden **Verhaltens- und Hygieneregeln** zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden.

- a) Mindestabstand von 1,5 Meter bei interpersonellen Kontakten gewährleisten
- b) Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln gemäss Pt. 6

5.3 Schülerinnen und Schüler

Auf Grund der unter Abschnitt 3 aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten unwahrscheinlich) sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden.

Auch bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

6 Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen

6.1 Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die **Verhaltens- und Hygieneregeln** einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

6.2 Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler

Die geltenden Hygienemassnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den Schülerinnen und Schülern regelmässig zu thematisieren und anzuwenden, auch sollen die Schülerinnen und Schüler dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten.

Das BAG schlägt zur Sensibilisierung zahlreiche **Dokumente und Videos** vor.

Die Eingänge und einzelne Räumlichkeiten der Schule (Bibliothek, Fachräume, Turnhallen... usw. müssen mit den **Plakaten** ausgestattet werden, um alle für die korrekten Verhaltensweisen zu sensibilisieren (Verfahren zum Händewaschen in den Toiletten usw.).

6.3 Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern

An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang, Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein. Ist dies nicht möglich, sollte Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen und unter Aufsicht Desinfektionsmittel benutzen.

Die Schülerinnen und Schüler waschen ihre Hände regelmässig mit Seife vor Unterrichtsbeginn am Morgen und am Nachmittag sowie nach der Rückkehr aus der grossen Pause-

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

6.4 Regelmässiges Lüften der Schulräume

In allen Räumlichkeiten soll **regelmässig und ausgiebig gelüftet werden**, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Diese einfach anwendbare Massnahme erweist sich als sehr wirksam.

6.5 Reinigen der Schulgebäude und Unterrichtsräume

Räumlichkeiten, Flächen, Pulte (der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen), Schalter, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe sowie Sanitäreanlagen und Waschbecken müssen regelmässig gereinigt werden.

Am Ende jedes Unterrichtshalbtages koordiniert die Lehrperson die Reinigung des Arbeitsplatzes durch die Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler des Zyklus 1 müssen beaufsichtigt werden).

Vor Verlassen des Klassenzimmers desinfiziert die Lehrperson Tür- und Fenstergriffe sowie die Wasserhähne (für Fachräume gilt das analoge Vorgehen).

Gemeinsam benutzte Oberflächen und Geräte durch Lehrpersonen oder von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden. Die Lehrpersonen werden ermutigt, diese Reinigungen auf eigene Initiative durchzuführen.

Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Sportgeräte müssen nicht nach jeder Benutzung gereinigt werden. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen. Der Rhythmus der Bodenreinigung und der sanitären Anlagen wird erhöht. Für das Contact Tracing (positiver COVID-19-Fall) ist eine schnelle Rückverfolgung der Turnhallen-, bzw. Schwimmbadbelegung inklusive Garderoben während den letzten 48 Stunden unerlässlich.

Die Gemeinde/n in Absprache mit der Schuldirektion sind verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts.

6.6 Klassendurchmischung

Unter Voraussetzung, dass die Gesundheitssituation stabil bleibt, ist mit Beginn des Schuljahres 2020/21 eine Durchmischung der Klassen möglich. Somit findet der Unterricht 1H-11H gemäss Stundentafel statt.

6.7 Mitwirkung von Dritten in der Schule

Die gesetzlich berechtigten oder von der EKSD anerkannten Partner (inklusive Grundbildungsinstitutionen) sind von Amtes wegen befugt, in den Schulen mitzuwirken. Mit Zustimmung der Schuldirektion können weitere Personen, deren Mitwirkung zweckmässig ist, punktuelle Leistungen erbringen. Das Tragen einer Hygienemaske ist obligatorisch, wenn die Distanz von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

6.8 Schulveranstaltungen, Schulische Aktivitäten, Sport- und Kulturtage

Bis Ende Schuljahr 2020/21 sind Aktivitäten wie Schulveranstaltungen, Schullager, Schulreisen, Schulausflüge, Landschulwochen, Projektwochen, Sport- und Kulturtage unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen möglich. Sie können ausschliesslich innerhalb der Schweiz organisiert werden, und unter Vorbehalt allfälliger Vorgaben seitens Kanton oder BAG. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die möglichen finanziellen Folgen einer Vertragsauflösung gelegt. Falls erforderlich, wird der Rechtsdienst der EKSD kontaktiert.

6.9 Studienreisen

Bis Ende Schuljahr 2020/21 können Studienreisen ausschliesslich innerhalb der Schweiz organisiert werden (Gründe: unsichere Entwicklung COVID-19-Situation, Vermeidung von Flugreisen im Sinne von BNE sowie Förderung des einheimischen Tourismus).

6.10 Erwachsene, die nicht dem Schulbetrieb angehören

Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, sollten das Schulareal nur für spezifische Anlässe (z.B. Elternabende, Abschlussfeiern, Netzwerkgespräche, usw.) und unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln betreten. Das Tragen einer Hygienemaske ist obligatorisch, wenn die Distanz von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Ansammlungen von Erwachsenen auf dem und um das Schulgelände sind zu vermeiden.

7 Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld

7.1 Isolation

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen für [Isolation und Quarantäne](#) bindend.

Schulpersonal, Schülerinnen oder Schüler, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Maske tragen, isoliert werden und umgehend nach Hause gehen (vgl. Pt. 7.4, 7.5 sowie 13.1).

7.2 Quarantäne

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den [Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden](#). Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der erkrankten Person soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

Personen, welche aus dem Schengenraum und aus Nicht-Schengen-Staaten in die Schweiz einreisen, müssen sich seit dem 6. Juli gemäss [Verordnung der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#) des Bundesrats vom 19. Juni 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben. Wer verpflichtet ist, sich in Quarantäne zu begeben, muss ihre oder seine Einreise innerhalb von zwei Tagen dem Kantonsarztamt melden. Informationen dazu finden sich auf der Website www.fr.ch und auf [«COVID-19: Reiserückkehr und Einreise in die Schweiz - Vorgehen im Kanton Freiburg»](#).

7.3 Schülerinnen und Schüler

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im Schulalltag wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle von COVID-19 an einer Schule vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Die Verordnung einer Quarantäne fällt in den Zuständigkeitsbereich und Kompetenz der kantonalen Gesundheitsbehörden. In einer solchen Situation setzt die Schuldirektion das [Kantonsarztamt](#) in Kenntnis und befolgt dessen Anweisungen. Die Schuldirektion definiert für solche Situationen, wie die Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

7.4 Verdacht auf COVID-19-Fall in der Klasse

Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Hygienemaske tragen, isoliert werden und umgehend nach Hause gehen. Die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers werden von der Schuldirektion informiert und aufgefordert, das Kind nach Hause zu bringen. Sowohl für die Schulkinder wie auch das Schulpersonal sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Mit dem Coronavirus infizierte Kinder zeigen in der Regel wenige oder gar keine Symptome. Es besteht ein nur sehr geringes Risiko, dass sie ernsthafte Komplikationen durch COVID-19 entwickeln, sofern sie keine schweren Grunderkrankungen haben.

Andererseits sind es Erwachsene, die am häufigsten infiziert sind und schwere Symptome haben können.

Wenn bei Schülerinnen und Schülern eine Erkältung, Husten oder eine «grippeähnliche Erkrankung» ausbricht, ohne dass Erwachsene in ihrer Umgebung betroffen sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um das Coronavirus handelt, tief. NB: Trotz der Gesundheitskrise können Kinder auch von anderen Krankheiten betroffen sein. Bei

besorgniserregenden Symptomen wenden sich die Eltern an die Kinderärztin/den Kinderarzt oder an die Hausärztin/den Hausarzt. Diese/r entscheidet über die Notwendigkeit einer Konsultation oder eines Tests.

Hingegen ist es sehr wichtig abzuklären, ob die Umgebung des Kindes (Eltern, Grosseltern, Geschwister > 16) oder die Lehrpersonen Symptome aufweisen, die auf einen COVID-19 hindeuten (Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geruchs- oder Geschmacksverlust). Diese Personen sollten rasch in einem Schnelltestzentrum ([Coronacheck](#), detaillierte Informationen siehe unten) getestet werden.

Erwachsene mit schweren Symptomen oder bei denen ein Risiko besteht, sollten ihre Ärztin/ihren Arzt oder die Notfallärztin/den Notfallarzt konsultieren.

Bei positivem Testergebnis einer Schülerin oder eines Schülers respektive einer Lehrperson verordnet das Kantonsarztamt 10 Tage und nach den letzten aufgetretenen Symptomen für weitere 48 Stunden Isolation und führt eine Analyse durch, um die engen Kontakte der betroffenen Person zu ermitteln. Alle Personen, die mindestens 15 Minuten lange ungeschützten Kontakt von weniger als 1,5 Metern hatten, und alle Personen, die unter demselben Dach wohnen, werden ebenfalls für 10 Tage unter Quarantäne gestellt.

Ein ungetestetes Kind ohne bestätigten COVID-19-Fall in seiner Umgebung kann, nachdem es 24 Stunden keine Symptome mehr zeigte, in die Schule zurückkehren.

Ist nur eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse von einem positiven COVID-19-Testergebnis betroffen, wird die Klasse nicht automatisch in Quarantäne gestellt.

Ab einem zweiten positiv getesteten COVID-19-Fall in einer Klasse schenkt das Kantonsarztamt der Situation besondere Beachtung und weist die Schuldirektion über die zu treffenden Vorkehrungen an. Dabei wird die Frage einer Quarantänemassnahme evaluiert. Die Anweisungen des Kantonsarztamts / der Task Force sind zu befolgen.

7.5 Contact Tracing (vgl. auch Pt. 13.1)

Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Contact-Tracing-Systems» zuständig, welches Personen ausfindig machen soll, die engen Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen hatten.

Die Schule (Schuldirektion) ist in der Lage in solchen Fällen zurückzumelden, mit welchen Erwachsenen (ganzes Schulpersonal und ausschliesslich im Schulsetting) und Klassen die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler respektive die Lehrperson in den letzten zwei Tagen länger als 15 Minuten Kontakt hatte.

Schnelltest ohne ärztliche Untersuchung

Neu können sich auch Personen mit leichten Symptomen, die keine ärztliche Untersuchung benötigen, testen lassen. Personen ab 16 Jahren müssen auf der Online-Plattform «[CoronaCheck](#)» einen Fragebogen ausfüllen. Sie bekommen dann ein Ticket und können sich in der Folge in das angegebene Schnelltestzentrum begeben. Das Testergebnis dürfte spätestens nach 48 Stunden vorliegen. Für Kinder erfolgt das Verfahren über die Hausärztin/den Hausarzt respektive die Kinderärztin oder den Kinderarzt.

Risikopersonen und solche mit schweren Symptomen müssen sich auch in Zukunft an ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder an die Notfallärztin bzw. den Notfallarzt wenden.

7.6 Kommunikation bei positiven Testergebnis

Damit die Kommunikation bei COVID-19 positiv getesteten Schülerinnen, Schülern oder Lehrpersonen an die Eltern der betroffenen Klasse oder Klassen und die Lehrpersonen der Schule transparent und klar erfolgt, informiert die Schuldirektion per Elternschreiben oder Mail vor Ort.

Die externe Kommunikation erfolgt durch Marianne Meyer, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Kommunikationsverantwortliche EKSD, Marianne.MeyerGenilloud@fr.ch, T +41 26 305 12 29.

7.7 Hotline «Gesundheit»

Die Hotline «Gesundheit», 084 026 17 00 steht zur Verfügung.

8 Abstandsregeln

8.1 Primarschule (1H-8H)

Schülerinnen und Schülern insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und dem Pausenplatz verhalten und bewegen können.

In Klassenzimmern sollten die Pulte nach Möglichkeit 1,5 Meter vom Pult der Lehrperson entfernt stehen.

8.2 Orientierungsschule (9H-11H)

Unter Berücksichtigung der Hinweise in Kapitel 5.3 sollten zusätzliche pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden, wenn sie in der Praxis durchführ- und anwendbar sind (z.B. ausreichende und grosse Räume, gestaffelte Pausen usw.).

In den Unterrichtsräumen werden die Pulte, wenn immer möglich, 1,5 Meter vom Pult der Lehrperson entfernt aufgestellt.

Der Verkauf von Lebensmitteln während der Pause kann nur stattfinden, wenn die Hygienestandards eingehalten werden.

8.3 Hinweise zu Fächern oder Fachbereichen

Bewegung und Sport: Der Bewegungs- und Sportunterricht kann ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Kontaktsportarten sind erlaubt und Materialgebrauch möglich, ohne dass man diesen nach jedem Gebrauch reinigen muss. Wichtig ist, vor und nach dem Unterricht die Hände zu reinigen. Siehe hierzu auch die [Empfehlungen des Sportamtes](#)

Praktischer Hauswirtschaftsunterricht: Im praktischen Hauswirtschaftsunterricht gilt den Hygienemassnahmen besondere Aufmerksamkeit.

Musik: Das gemeinsame Singen sowie die Benutzung von Blasinstrumenten (Band) sollte unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und bei konstanter Lüftung oder im Freien möglich sein.

8.4 Erwachsene, die dem Schulbetrieb angehören / Lehrpersonen

Die **Verhaltens- und Hygieneregeln** unter Erwachsenen sind einzuhalten.

Die Lehrpersonen halten die Abstandsregeln zu den Schülerinnen und Schülern sowie untereinander wenn immer möglich ein. Sollte die Distanzwahrung (1,5 Meter) während mehr als 15 Minuten nicht möglich sein (beispielsweise während den Pausen, im Lehrerzimmer, usw.) ist das Tragen einer Maske obligatorisch.

Es ist unerlässlich, die Organisation der Arbeiten und die Modalitäten der Zusammenarbeit, insbesondere der Teamsitzungen, anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Die Schuldirektion schenkt der Sitzungsorganisation im Schuljahr 2020/21 besondere Beachtung. Kontakte und Sitzungen per Videokonferenz sind

zu bevorzugen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit sind unter Einhaltung der **Verhaltens- und Hygieneregeln** möglich.

9 Hygienemasken

9.1 Allgemein

Mit Beschluss des Bundesrates und der **Covid-19-Verordnung besondere Lage: Änderung vom 2. Juli 2020 (Gesichtsmasken)** gilt per 6.7.2020 eine Maskenpflicht in allen öffentlichen Verkehrsmitteln für Personen ab 12 Jahren.

Innerhalb der Schulen ist das Tragen von Hygienemasken weder für Schülerinnen und Schüler noch für Erwachsene Pflicht. Erwachsene entscheiden selber, ob sie Hygienemasken tragen wollen. Gemäss Verordnung des Staatsrats vom 17. August 2020 ist das Tragen einer Maske für Erwachsene in allen Situationen, wo die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, erforderlich. Der Kanton stellt den Schulen und Sonderschulen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, für Hilfestellungen, bei welchen eine Einhaltung der Abstandsregel unmöglich ist und für Lehrpersonen, sofern die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann) ausreichend Hygienemasken zur Verfügung. Vgl. dazu die Empfehlungen des BAG zum **Maskentragen im Alltag** bezüglich Dauer und mehrmalige Verwendung.

Das Tragen einer Hygienemaske setzt voraus, dass die Person dies selbständig ausführen kann.

9.2 Hygienemasken im Unterricht

Lehrpersonen entscheiden selber, ob sie im Unterricht Hygienemasken tragen, unter Vorbehalt der Einhaltung der Distanzregel von Pt. 9.1.

Die Schülerinnen und Schüler tragen im Unterricht im Prinzip keine Hygienemasken. Wenn die Familie möchte, dass ihr Kind eine Hygienemaske tragen soll, kann es das tun. Die Schule verlangt nicht, dass die Schülerin oder der Schüler die Hygienemaske ablegt.

9.3 Hygienemasken in den öffentlichen Verkehrsmitteln

Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren müssen gemäss **Covid-19-Verordnung besondere Lage: Änderung vom 2. Juli 2020 (Gesichtsmasken)** in den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Hygienemaske tragen. Die Beschaffung der Hygienemasken liegt in der Verantwortung der Eltern.

9.4 Hygienemasken in Schülertransporten

In den von den Gemeinden organisierten, unentgeltlichen und ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Schülertransporten (Schulweg) sowie für Schülertransporte während den Unterrichtszeiten, wie beispielsweise für den Transport in den Schwimmunterricht und für schulische Aktivitäten, besteht im Prinzip keine Maskenpflicht. Die Gemeinden können sie dennoch verlangen.

9.5 Bestellverfahren für Hygienemasken, welche der Kanton zur Verfügung stellt

Der Kanton stellt sicher, dass den Schulen genügend Hygienemasken zur Verfügung stehen. Bestellungen erfolgen durch die Schuldirektion bei der Kantonalen Lehrmittelverwaltung per Bestellformular.

10 Mensa, Schulcafeteria

Für Mensen Schulcafeterien und Mahlzeitausgaben gelten die gleichen Prinzipien wie für den Schulbetrieb.

Für die Mahlzeitausgabe an die Schülerinnen und Schüler sollten Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben) bestehen.

Um sicherzustellen, dass die empfohlenen Abstand- und Hygieneregeln eingehalten werden können, wurde abgestützt auf Punkt 6 der [COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen](#) des BAG ein entsprechendes Kantonales Konzept entwickelt.

11 Schülertransporte und öffentlicher Verkehr

Die Gemeinden stellen den Betrieb der Schülertransporte unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen sicher.

Die sanfte Mobilität ist zu bevorzugen. Die Schülerinnen und Schüler kommen zu Fuss (inklusive Pedibus-Angebot) oder mit dem Fahrrad zur Schule, sofern das Kind über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

Für Schülerinnen und Schüler, welche für ihren Schulweg die öffentlichen Transportmittel benutzen gilt der Beschluss des Bundesrats, bzw. die [Covid-19-Verordnung besondere Lage: Änderung vom 2. Juli 2020 \(Gesichtsmasken\)](#) und ein obligatorisches Tragen von Hygienemasken.

Abgeraten wird den Eltern, ihr Kind oder ihre Kinder mit dem Privatfahrzeug zur Schule zu führen oder abzuholen.

12 Schülerinnen und Schüler

12.1 Erkrankte (nicht COVID-19) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler

Für Absenzen wegen Krankheit oder Unfall (nicht COVID-19) gelten die Bestimmungen gemäss Schulreglement. Eine Absenz wegen Krankheit oder Unfall muss mit einem ärztlichen Zeugnis an die Schulleitung belegt werden, wenn sie länger als vier aufeinanderfolgende Schultage dauert, Wochenenden und Feiertage nicht eingeschlossen, oder wenn sie wiederholt erfolgt.

12.2 Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die auf ärztliche Bescheinigung hin, für gefährdet erklärt werden, dürfen nicht physisch zur Schule kommen.

Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Fernunterricht.

12.3 Fernbleiben vom Unterricht auf Veranlassung der Eltern

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt fern, fragt die Schuldirektion bei den Eltern nach und fordert sie zu einem Gespräch auf. Bestehen die Eltern darauf, ihr Kind weiterhin zu Hause zu behalten, erfolgt eine Verzeigung beim Oberamt gemäss reglementarischen Bestimmungen nach Art. 32 Gesetz über die obligatorische Schule.

13 Lehrpersonen

Im Prinzip kann eine gefährdete Person im Beisein anderer Personen an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, indem sie alle vorgegebenen Verhaltens- und Hygienemassnahmen ergreift und eine Maske trägt.

13.1 SwissCovid App

Die EKSD empfiehlt allen erwachsenen Personen, die dem Schulbetrieb angehören, die [SwissCovid App](#) zu nutzen. Das Amt für Personal und Organisation (POA) akzeptiert eine Meldung der SwissCovid App als gerechtfertigte Absenz (gleichwertig wie ein ärztliches Attest).

13.2 Gefährdete Lehrperson

Gemäss den Erklärungen des Bundesrates kann, in der gegenwärtigen Pandemielage, davon ausgegangen werden, dass die besonders gefährdeten Lehrpersonen den Präsenzunterricht zu Beginn des neuen Schuljahres wiederaufnehmen können, sofern die sanitärischen Massnahmen wie Distanzhalten, Händewaschen sowie Desinfektion der Einrichtungen eingehalten werden (was normalerweise der Fall ist). Gegebenenfalls wird für diese Personen das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.

Die Lehrperson, welche den Präsenzunterricht nicht wiederaufnehmen möchte, kann einen unbezahlten Urlaub beantragen, welcher ihr – soweit als möglich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Schulbetriebs – gewährt wird. Es kann auch eine an ihre Umstände und die Möglichkeiten des Unterrichts angepasste Lösung in Betracht gezogen werden.

13.3 Lehrperson über 65

Die obenstehenden Grundsätze (Ziff. 13. 2) gelten auch für Lehrpersonen über 65.

13.4 Schwangere Lehrerinnen

Die obenstehenden Grundsätze (Ziff. 13. 2) gelten auch für schwangere Lehrerinnen.

Folglich darf eine schwangere Lehrerin Unterricht im Klassenzimmer erteilen, es sei denn, die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt stellt ein Arzteugnis aus, das ihre Arbeitsunfähigkeit (Beurlaubung aus medizinischen Gründen) bescheinigt.

13.5 Lehrpersonen, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)

Die Lehrperson kann an der Schule unterrichten. Allenfalls kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, der nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann.

13.6 Lehrpersonen, die mit einer infizierten Person in Kontakt stand

Gemäss den Empfehlungen des BAG muss eine Person, die in engem Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person stand, d.h. einer Person, die positiv getestet wurde, nach Rücksprache mit dem Kantonsarztamt eine 10-tägige Quarantäne einhalten (kein Kontakt mit anderen). Die vom Kantonsarztamt erhaltene Quarantänebescheinigung muss an die bzw. den Vorgesetzten weitergeleitet werden.

In diesem Fall werden der Lehrperson Aufgaben zugewiesen, die zu Hause erledigt werden können. Ist dies nicht möglich, wird ein bezahlter Urlaub von maximal 10 Tagen gewährt.

In Fällen, in denen eine Lehrperson in engem Kontakt mit einer Person mit COVID-19-Symptomen stand, arbeitet er oder sie weiter, hauptsächlich zu Hause, bis die Testergebnisse der Person mit Symptomen vorliegen.

13.7 Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Bei einem Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko oder bei der Ferienrückkehr aus einem dieser Länder, besteht die Pflicht der Quarantäne. Waren die Quarantänemassnahmen gemäss Liste des BAG vor der Abreise erforderlich, handelt es sich dabei um einen Fall von unbezahltem Urlaub.

Bei einem Aufenthalt in einem Land, das während der Dauer des Aufenthalts zu einem Risikogebiet erklärt wird, muss bei der Rückkehr in die Schweiz die Quarantäne eingehalten werden. In diesem Fall muss Telearbeit vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Quarantäne bezahlter Urlaub gewährt.

Die vom Kantonsarztamt erhaltene Quarantänebescheinigung muss an die bzw. den Vorgesetzten weitergeleitet werden.

13.8 Kranke Lehrpersonen

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit wegen Krankheit der Schuldirektion und lässt dieser ab dem 4. Abwesenheitstag (Wochenenden eingeschlossen) ein Arztzeugnis zukommen, das ihre Arbeitsunfähigkeit (krankheitsbedingter Urlaub) bescheinigt.

13.9 Lehrpersonen, die ein krankes Kind pflegen müssen

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit der Schuldirektion. Für die Pflege hat sie Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub ohne ärztliche Bescheinigung (sofern dieser Anspruch seit dem 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist). Andernfalls kann ein unbezahlter Urlaub nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden.

13.10 Urlaub zur Kinderbetreuung

Gegenwärtig sind die Ansteckungszahlen tiefer und die Kinderbetreuungsangebote verfügbar. Eltern haben wieder die Möglichkeit sich anders zu organisieren. Bezahlter Urlaub zur Kinderbetreuung kann somit nicht mehr gewährt werden.

13.11 Empfehlung der Grippeimpfung für das Schulpersonal

Sowohl das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wie auch die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) empfehlen dem Schulpersonal sich zwischen Mitte Oktober bis Mitte November gegen Grippe impfen zu lassen, damit das Immunsystem genügend Zeit hat, vor Eintreffen der Grippe seine Abwehrkräfte aufzubauen. Es ist jedoch auch den ganzen Winter noch möglich, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist das einfachste, sicherste und wirksamste Mittel, um sich selbst zu schützen und den Virus im familiären, beruflichen und sozialen Umfeld nicht zu übertragen. Zusätzliche Informationen finden sie [hier](#).

14 Sonderschulen

14.1 Grundsätze für den Präsenzunterricht an sonderpädagogischen Einrichtungen

Die für den Präsenzunterricht festgelegten Grundsätze gelten für alle sonderpädagogischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Punkte.

14.2 Transporte

Die Institutionsleitung gewährleistet den Betrieb der Schülertransporte unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften. Die Transporte werden von den üblichen Transportunternehmen gemäss den geltenden Verträgen durchgeführt. Wie unter Punkt 9.4 festgehalten, gilt keine Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler.

14.3 Reinigung

Die Organisation der Reinigungsarbeiten liegt in der Verantwortung der sonderpädagogischen Einrichtung.

14.4 Mittagmahlzeiten

Die Organisation der Mittagmahlzeiten liegt in der Verantwortung der Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung. Sie erfolgt in Übereinstimmung mit den Verhaltens- und Hygienevorschriften.

14.5 Schulinternate

Kinder und Jugendliche besuchen wie üblich die Wohngruppe.

Die Situation von Kindern und Jugendlichen in gefährdeten Situationen wird zwischen der Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung und den Eltern analysiert.

14.6 Früherziehungsdienst (fed-freiburg)

Der Früherziehungsdienst führt seine Interventionen am Lebensort des Kindes unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln regulär durch.

14.7 Hygienemasken

Die Punkte 9.1 bis 9.5 gelten auch für die Sonderschulen. Für den nachobligatorischen Unterricht und grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler, die älter als 16 Jahre sind, berücksichtigen die Direktionen ebenfalls das Schutzkonzept für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe 2, insbesondere Punkt 4.1: «Kann der von den Gesundheitsbehörden vorgeschriebene Abstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Hygienemaske auf dem Schulreal obligatorisch. Die Schülerinnen und Schüler bringen ihre eigene Hygienemaske mit».

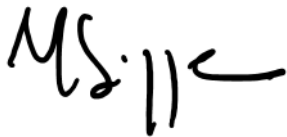
15 Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste (SoA)

Für die logopädischen, psychomotorischen und psychologischen Dienste gelten die allgemeinen **Verhaltens- und Hygieneregeln** der obligatorischen Schulen. Zusätzlich gilt:

- > Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt;
- > Die Therapeutinnen und Therapeuten achten auf eine regelmässige Desinfektion der Türklinken und gemeinsam benutzen Oberflächen in den Therapieräumen;
- > Hygienemasken: Die Punkte 9.1 bis 9.5 gelten auch für die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste. Das Tragen eines Schutzvisiers kann in gewissen Situationen bevorzugt werden.

16 Konservatorium

Es gelten die Hinweise **COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen** des BAG vom 08.06.2020, Seite 4 und 5.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat und Direktor EKSD